

## **Gebührensatzung für die städtische Kindertageseinrichtung „Schülerhort Kitzingen“**

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **Gebührensatzung**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Kitzingen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung „Schülerhort Kitzingen“ Gebühren nach dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Schülerhort; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die sonstigen Entgelte i. S. von § 6 entstehen erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Hortes bis spätestens Montag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis Montag bis 15.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Montag der darauffolgenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstitutionen einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Schülerhortes.

## § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Buchungskategorie in der Schulzeit</b>	
Buchungskategorie	
>3 bis 4 Stunden	95,- €
>4 bis 5 Stunden	105,- €
>5 bis 6 Stunden	115,- €
>6 bis 7 Stunden	123,- €
>7 bis 8 Stunden	131,- €
<b>Buchungskategorie in der Ferienzeit</b>	
>8 bis 9 Stunden	139,- €

Die Summe der Monate aus den Buchungskategorien „Schulzeit“ und „Ferienzeit“ ergeben die Gesamtbuchungszeit. Es werden immer 12 Monate Gebühren erhoben, unabhängig von der Buchung der Ferienzeit.

Die Buchung während der Ferienzeiten ist wochenweise möglich. Abhängig von der Anzahl der gebuchten Wochentage werden bei bis zu 15 Betreuungstagen 1 Monat als Buchungskategorie angerechnet und bei bis zu 35 Tagen (Inanspruchnahme aller geöffneten Ferienwochen) 2 Monate.

Während der Ferienzeiten ist nur die Buchungskategorie > 8 – 9 Stunden buchbar.

(2) Für die Buchung eines Ferienpaketes ohne Nutzung des Hortangebotes während der Schulzeiten

Buchungskategorie in den Ferien	Buchung bis 15 Tage	Buchung bis 35 Tage
>8 bis 9 Stunden	139,- €	278,- €

(3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei Buchung eines Ferienpaketes sind in der jeweiligen Gebühr sämtliche Eintrittspreise, Fahrkartenpreise, etc. enthalten.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.

(6) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Hort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

## **§ 6 Sonstige Entgelte**

- (1) Neben den Benutzungsgebühren fallen noch folgende sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind:
  - a) Getränkegeld 4,00 € monatlich (bar im Hort zu entrichten)
  - b) Verpflegungsentgelt 3,50 € / Mahlzeit.

Das Verpflegungsentgelt wird auch erhoben, wenn eine verbindliche Bestellung kurzfristig nicht in Anspruch genommen wird (§ 3 Abs. 2-4).
- (2) Bei Buchung eines Ferienpaketes ist auch die Buchung einer Verpflegung möglich. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ein Getränkegeld wird bei Ferienpaketen nicht erhoben.
- (3) Die oben genannten Entgelte werden (bis auf das Verpflegungsentgelt) monatlich im Voraus fällig. Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauf folgenden Monat durch Abbuchung erhoben.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Hort, wird die Gebühr für das zweite und weitere Kinder um 10,- € im Monat gesenkt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Kitzingen, \_\_\_\_\_

Müller  
Oberbürgermeister